

[www.beck.de](http://www.beck.de)

Sie waren hier: <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=280173&docClass=NEWS&site=NJW&from=njw.root>

## Außerplanmäßige Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze bei Betriebsrente

*Durch die außerplanmäßige Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze um 500,00 Euro 2003 sind Versorgungsordnungen zum Teil lückenhaft geworden und dahingehend zu ergänzen, dass sich die Betriebsrente ohne Berücksichtigung der außerordentlichen Anhebung der BBG berechnet. Der BAG bestätigt danach den Anspruch eines Klägers auf eine höhere Betriebsrente.*

Zahlreiche Versorgungsordnungen sehen für den Teil des versorgungsfähigen Einkommens oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) höhere Prozentsätze vor als für den Teil bis zur BBG („gespaltene Rentenformel“). Die Einkommensteile, die die BBG überschreiten, sind einerseits nicht mit Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung belastet; andererseits fehlt dem Arbeitnehmer bei diesen Einkommensteilen jedoch eine entsprechende Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die „gespaltene Rentenformel“ trägt dem höheren Versorgungsbedarf Rechnung. Derartige Versorgungsordnungen sind durch die außerplanmäßige Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze um 500,00 Euro 2003 gem. § 275c SGB VI regelmäßig lückenhaft geworden und entsprechend dem ursprünglichen Regelungsplan dahingehend zu ergänzen, dass sich die Betriebsrente ohne Berücksichtigung der außerordentlichen Anhebung der BBG berechnet. Von dieser ist sodann allerdings der Betrag, um den sich die gesetzliche Rente infolge höherer Beitragszahlungen erhöht hat, in Abzug zu bringen.

Der Kläger war bis zum 31. 1. 2006 bei der Beklagten beschäftigt. Er bezieht seit dem 1. 2. 2006 gesetzliche Altersrente und eine Betriebsrente in Höhe von monatlich 634,00 Euro. Sein Anspruch auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung basiert auf einer Versorgungsordnung mit einer „gespaltenen Rentenformel“. Die Beklagte hatte die Betriebsrente unter Berücksichtigung der außerplanmäßig durch § 275c SGB VI angehobenen BBG berechnet. Das *ArbG* hat die Klage abgewiesen. Das *LAG* hat ihr stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos. Die konkrete Ausgestaltung der Versorgungszusage stand der ergänzenden Auslegung nicht entgegen. Der Kläger hat danach einen Anspruch auf eine um 221,87 Euro höhere monatliche Betriebsrente. (*BAG*, Urt. v. 21. 4. 2009 – 3 AZR 695/08)

Pressemitteilung des BAG Nr. 36 v. 21. 4. 2009

Copyright © Verlag C. H. Beck 1995-2009

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.